

Satzung des Bayerischen Jugendverbandes

"Entschieden für Christus" (EC) e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen - Bayerischer Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V. - im Folgenden kurz - EC-Verband Bayern - genannt.
- (2) Der EC-Verband Bayern hat seinen Sitz in Oberschlauersbach 31, 91599 Diethenhofen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit des EC-Verbandes Bayern

- (1) Die im EC-Verband Bayern zusammengeschlossenen - Jugendarbeiten "Entschieden für Christus" (EC) -, im Folgenden kurz - EC-Jugendarbeit - genannt, sind Mitglieder im - Deutschen Jugendverband "Entschieden für Christus (EC) e.V. - mit Sitz in Kassel, im folgenden kurz - Deutscher EC-Verband - genannt.
- (2) Durch den Deutschen EC-Verband ist der EC-Verband Bayern Glied des "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e.V." und Mitglied der "Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland" und der "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ) und wird durch letztere im Bundesjugendring vertreten. Als Fachverband gehört der Deutsche EC-Verband dem "Diakonischen Werk -Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland" an.
- (3) Der EC-Verband Bayern ist in seiner Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört zur Evangelischen Jugend in Bayern als eigenständiger Verband (vgl. Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern I Nr. 1 gemäß OJ RS 901) und wird durch diese im Bayerischen Jugendring vertreten.

§ 3 Zweck

- (1) Der EC-Verband Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies geschieht vornehmlich dadurch, dass er die Gründung von EC-Jugendarbeiten fördert und sie unterstützt bei der Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums auf Grund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben. Eingeschlossen ist die Kinder-, Jungschar- und Teenagerarbeit, sowie die Arbeit der therapeutischen Seelsorge und Lebensberatung auf biblischer Grundlage.
- (2) Er verbindet die ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten untereinander, bietet Hilfsmittel für die Arbeit und nimmt vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahr.
- (3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter
 - b) den Unterhalt eines oder mehrerer Schulungs- und Freizeitheime
 - c) die Durchführung und Vermittlung von Tagungen, Freizeiten und sonstigen missionarischen Veranstaltungen
 - d) Zurüstung und Fortbildung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern
- (4) Der EC-Verband Bayern kann Grundstücke, Häuser und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten lassen. Er kann ferner im Rahmen seiner Zwecke besondere Aufgaben durch Beschluss seiner zuständigen Organe übernehmen.
- (5) Der EC-Verband Bayern ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beitritt

- (1) Mitglied des EC-Verbandes Bayern kann jede Jugendgruppe in Bayern werden, die mindestens drei Mitglieder hat, die Ordnung der EC-Jugendarbeiten, sowie diese Satzung des EC-Verbandes Bayern und die des Deutschen EC-Verbandes anerkennt und die ihre Jugendarbeit nach den Grundsätzen und dem Bekenntnis des EC betreiben will.
- (2) Die Aufnahme einer Jugendgruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag, der in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden einzureichen ist. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand und die Vertreterversammlung, und leitet diesen an den Deutschen EC-Verband weiter. Nach der Aufnahme in den Deutschen EC-Verband führt die Jugendgruppe die Bezeichnung -Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC)-.
- (3) Den Mitgliedern werden für die Zeit der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte und das EC-Abzeichen ausgehändigt.
- (4) Auch Einzelpersonen können Mitglied im EC-Verband Bayern werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung "Einzelmitgliedschaft" des Deutschen EC-Verbandes.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss von 3/4 seiner Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist in dreifacher Ausfertigung durch eingeschriebenen Brief unter Beilage des Protokolls über den Auflösungsbeschluss dem EC-Verband Bayern mitzuteilen. Dieser leitet ihn an den Deutschen EC-Verband weiter.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn diese sich nicht an die Satzung, die Grundsätze und das Bekenntnis des EC-Verbandes Bayern oder des Deutschen EC-Verbandes hält, oder in anderer Weise dem Ansehen des EC-Werkes schadet.
- (2) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Vertreterversammlung des EC-Verbandes Bayern mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, von der Vertreterversammlung gehört zu werden.
- (3) Einzelmitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des erweiterten Vorstandes des EC-Verbandes Bayern ausgeschlossen werden, falls eine EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber

nicht durchsetzen kann. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.

§ 7 Recht zur Namensführung

- (1) Die EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht berechtigt, weiterhin den Namen - Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC) - zu führen. Dieser Name ist auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der EC-Verband Bayern von den ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen festen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Zahl seiner Mitglieder. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Vertreterversammlung.

III. Leitung des EC-Verbandes Bayern

§ 9 Organe

- (1) Die Leitung des EC-Verbandes Bayern obliegt:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand
 - c) dem erweiterten Vorstand
 - d) der Vertreterversammlung
- (2) Zum Vorstand gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der Geschäftsführer
 - c) Der 2. Vorsitzende
 - d) Der Schriftführer
 - e) Der Kassier
 - f) Mindestens ein vom Vorstand berufener Referent eines Arbeitsbereiches
 - g) Der Leiter des Freizeitheimes
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) 6 EC-Mitglieder, die von der Vertreterversammlung des EC-Verbandes Bayern gewählt werden
 - c) die Delegierten zur Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes
 - d) die vom EC-Verband Bayern bestellten Fachreferenten
 - e) ein Vertreter des Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V.
 - f) ein Vertreter des Diakonischen-Mutterhauses "Hensoltshöhe" Gunzenhausen
 - g) ein Vertreter des EC-Jugendchores des EC-Verbandes Bayern
- (5) Abs. 3, a) bis e) sowie Abs. 4, b) bis c) - sind zu wählende, - Abs. 3, f) bis g) sowie Abs. 4, d) bis g) - geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann auf Beschluss der Vertreterversammlung mehrere Aufgaben zugleich wahrnehmen. Es hat jedoch nur eine Stimme bei der Stimmabgabe. Der erweiterte Vorstand kann weitere sachkundige Personen mit Zustimmung der Vertreterversammlung in seinen Kreis berufen.
- (6) Zur Vertreterversammlung gehören:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Vertreter der angeschlossenen EC-Jugendarbeiten
- (7) An Vorstandsmitglieder nach § 9 (4) können, unabhängig von deren Bezeichnung als ehrenamtlich oder nicht, Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern werden jedoch nur Auslagen und Aufwendungen erstattet. Insoweit sind jedoch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

IV. Ordnung der Wahlen

§ 10 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied einer EC-Jugendarbeit. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge kann jede EC-Jugendarbeit und jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes einreichen. Den EC-Jugendarbeiten ist drei Monate vor der Wahl mitzuteilen, welche Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu wählen sind. Vorschläge sind ab dieser Frist innerhalb von sechs Wochen an den Geschäftsführer zu richten. Dieser hat einen Monat vor der Wahl den EC-Jugendarbeiten die Wahlvorschläge mitzuteilen.
- (2) Der Wahlvorgang erfolgt nach folgender Ordnung:

Die Wahlen werden geheim vorgenommen, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen, einstimmigen Beschluss fasst. Für die Vorsitzenden, den Geschäftsführer, Schriftführer und Kassier sind eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die restlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

V. Aufgaben der Organe

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung der Geschäfte des EC-Verbandes Bayern im Rahmen der Richtlinien des erweiterten Vorstandes und der Vertreterversammlung.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Aufgaben sind:
 - a) Vorbereiten wichtiger Entscheidungen für den erweiterten Vorstand
 - b) Vorbereiten von Personaleinstellungen
 - c) Verwaltung der Verbandseinrichtungen und des Verbandsvermögens
- (2) Der geschäftsführende Vorstand trifft jährlich zu mindestens 4 Sitzungen zusammen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zwei Wochen vor der Sitzung durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Die Aufgaben sind:
 - a) Festsetzung der geistlichen Richtlinien und Arbeitsweisen in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Deutschen EC-Verbandes
 - b) sämtliche Rechtsgeschäfte, insbesondere über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - c) Einstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter
 - d) Vorbereitung aller Wahlen und der Vertreterversammlung
 - e) Entsendung von Delegierten in andere Organisationen und Verbände
- (2) Der erweiterte Vorstand trifft jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zwei Wochen vor der Sitzung durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Außerordentliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind einzuberufen, wenn dies beantragt wird von 1/3 des erweiterten Vorstandes oder 1/3 aller angeschlossenen EC-Jugendarbeiten.
- (5) Wenn das Interesse des EC-Verbandes Bayern es erfordert, kann der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.
- (6) Für Sonderfragen kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse berufen und fachkundige Berater einladen, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder Vertreter der EC-Jugendarbeiten zu sein brauchen.

§ 15 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einzuberufen. Dies hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin zu erfolgen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der angeschlossenen EC-Jugendarbeiten sie beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des EC-Verbandes Bayern es erfordert.
- (2) Jede angeschlossene EC-Jugendarbeit kann zur Vertreterversammlung je angefangene 10 Mitglieder einen Vertreter entsenden, der Mitglied in der EC-Jugendarbeit sein muss. Jeder Vertreter und jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der EC-Jugendarbeit zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet.
- (3) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 16 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder für den Vorstand und den erweiterten Vorstand und der Kassenrevisoren
 - b) Beratung über Anträge und Tagesordnungspunkte und Verabschiedung von Beschlüssen
 - c) Beratung über Anträge und Verabschiedung von Beschlüssen, die nicht auf der Tagesordnung standen können
 - d) erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von EC-Jugendarbeiten
 - f) d) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und aus den verschiedenen Arbeitszweigen des EC-Verbandes Bayern, des Kassen- und Revisionsberichtes. Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des EC-Verbandes Bayern
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Anträge an die Vertreterversammlung können stellen:
 - a) der Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) eine EC-Jugendarbeit

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung an den Geschäftsführer zu richten.

§ 17 Protokolle

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Vertreterversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und einem sonstigen Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

VI. Kassenmittel und Verbandsvermögen

§ 18 Verwendung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Mittel des EC-Verbandes Bayern (Beiträge, sonstige Gaben, Überschüsse aus vereinseigenen Einrichtungen, Vermögen, Einkünfte, Spenden u.a.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden oder zweckgebundenen Fonds zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Kassenführung erfolgt durch den gewählten Kassierer. Dieser hat in der Jahresrechnung nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind einmal jährlich durch zwei Kassenrevisoren zu prüfen, die von der Vertreterversammlung für zwei Jahre zu wählen sind und dieser über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben. Wiederwahl ist zulässig. An das Vermögen des EC-Verbandes Bayern können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung etwaiger Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzung der EC-Jugendarbeiten

Satzungen der EC-Jugendarbeiten dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes des EC-Verbandes Bayern kann von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des EC-Verbandes Bayern kann von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des EC-Verbandes Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen dem "Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V." mit Sitz in Gunzenhausen oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung dem "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V." zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die letzte Vertreterversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Notklausel

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der erweiterte Vorstand ohne Mitwirkung der Vertreterversammlung beschließen.

Die Satzung wurde geändert am: 21.03.2015
Es gilt nun die Neufassung vom: 21.03.2015